

Satzung

des **“3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachhaltende Rohstoffe und Bioökonomie e. V.“ (3N)**

Präambel

Niedersachsen hat als größtes Agrarland Deutschlands seit Jahren die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen in stofflichen Anwendungen und im Bereich Bioenergie gefördert und aufgebaut. Dadurch wurde eine Spitzenposition im In- und Ausland erreicht, die es kontinuierlich auszubauen und auf Dauer zu halten gilt.

In gleichem Maße wie sich die Märkte für Biomasse entwickeln, steigt auch die Nachfrage von Nutzern, Verarbeitern und Anbietern nach Information, Wissenstransfer und Vermittlung von Kompetenzpartnern.

Das 3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachhaltende Rohstoffe wurde 2006 vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz im Verbund mit den Trägern und Förderern des Projektes, dem Landkreis Emsland, der Landwirtschaftskammer Hannover, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim, Holzminden, Göttingen (HAWK) und dem Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik (DIL) ins Leben gerufen. 3N baute auf dem 2003 begonnenen regionalen RIS-Projekt NaRo.Net-Kompetenzzentrum Nachhaltende Rohstoffe und dem Projekt BEN Bioenergie Niedersachsen auf.

Seither erfüllt das 3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachhaltende Rohstoffe landesweit die vielfältigen Aufgaben als zentrale Informations- und Anlaufstelle für die Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Kommunen, Wissenschaft und Bürger im Bereich nachwachsender Rohstoffe und Bioenergie.

Das 3N-Netzwerk stärkt als Kompetenzverbund die niedersächsischen Interessen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auf nationaler und internationaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft.

Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 27.04.2010 soll das 3N-Kompetenzzentrum ab 2011 die Rechtsform eines Vereins erhalten und die Arbeit im bisherigen Aufgabenbereich fortsetzen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **“3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachhaltende Rohstoffe“ (3N)**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz **“e.V.“**.
- (2) Der Sitz von 3N ist Werlte, Landkreis Emsland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck von 3N ist es, einen nachhaltigen Beitrag für die Entwicklung und den Einsatz nachwachsender Rohstoffe zur stofflichen und energetischen Nutzung zu leisten, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie zur Förderung der Volksbildung beizutragen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks hat 3N unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Umweltbelange insbesondere die Aufgaben,
 - zentrale Anlaufstelle für Informationen über die stoffliche und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe in Niedersachsen zu sein und Fachinformationen entlang der Wertschöpfungsketten (Pflanzenzüchtung, Anbau, Ernte, Logistik, Verarbeitung, Verfahrenstechnik bis zur Produktvermarktung) zu sammeln, aufzubereiten und bereit zu stellen
 - Wissenstransfers zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung sowie Netzwerkaufbau
 - Vermittlung von Kompetenzpartnern, Förderung von Kooperationen zwischen Forschung und Wirtschaft und Unterstützung des Technologietransfers
 - Initiierung, Steuerung und Koordinierung sowie Durchführung von Projekten
 - Stellungnahmen, statistische Auswertungen, Datenerhebungen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an Fachmessen, Ausstellungen
 - Organisation von Kongressen, Fachtagungen, Seminaren, Schulungen

Geschäftsführung des 3N-Netzwerkes

- Fachliche Unterstützung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung bei der Durchführung von Förderprogrammen im Bereich nachwachsender Rohstoffe
- (3) 3N verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 3N ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche und juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke beitragen bzw. daran interessiert sind.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und mindestens drei Monate vorher beim Verein eingegangen sein.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) zu geben. Gegen den Beschluss ist es zulässig, innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung, an der das betreffende Mitglied teilnehmen darf und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss, entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung zu leisten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem einmaligen Aufnahmebeitrag und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mindestaufnahme- und der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die zur Geschäftsführung bestellte Person.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt,
 2. die Billigung des vom Vorstand beschlossenen Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms und Wirtschaftsplanes,
 3. die Feststellung des Jahresberichts und der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der zur Geschäftsführung bestellten Person,
 4. Satzungsänderungen,
 5. die Auflösung des Vereins,
 6. die Festsetzung der Beiträge,
 7. Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden. Einzelne Mitglieder können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beantragen. Maßgeblich ist der Zugang des Schreibens in der Geschäftsstelle des Vereins.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gründungsmitglieder, sofern diese noch Vereinsmitglieder sind, anwesend oder wirksam vertreten sind. Gründungsmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind das Land Niedersachsen, der Landkreis Emsland, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen, die Niedersächsischen Landesforsten, die Samtgemeinde Werlte und die Gemeinde Werlte. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die für die Versammlungsleitung verantwortliche Person eine neue Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der ersten Einladung entsprechend hinzuweisen.
Die §§ 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als Stimme, bleiben also unberücksichtigt.
- (5) Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung in schriftlicher Form gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von denjenigen Personen zu unterzeichnen, die für die Schriftführung und die Versammlungsleitung verantwortlich waren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Gründungsmitgliedern sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern des Vereins, die möglichst Vertreter der Wirtschaft sein sollten. Die Gründungsmitglieder sind im Vorstand wie folgt vertreten:

- das Land Niedersachsen entsendet je einen Vertreter/-in des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz
- die Samtgemeinde Werlte und die Gemeinde Werlte entsenden einen gemeinsamen Vertreter/-in
- je einen Vertreter/-in entsenden
 - der Landkreis Emsland
 - die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst. Fachhochschule Hildesheim, Holzminden, Göttingen (HAWK)
 - die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 - die Niedersächsischen Landesforsten

Die von den Gründungsmitgliedern bestimmten Vertreter/-in sind ständige Vorstandsmitglieder. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Vertreter/-in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Vertretung.
- (3) Der Vorstand hat den Entwurf des Arbeitsprogramms von 3N und den Entwurf des Wirtschaftsplans zu beschließen, die für die Geschäftsführung verantwortliche Person zu bestellen und die Organisation der Geschäftsstelle von 3N festzulegen. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand die Überwachung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen und deren Bestellung.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes über die Bestellung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person müssen einstimmig erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der zur Geschäftsführung bestellten Person obliegen alle gewöhnlichen Geschäfte und Tätigkeiten, die im Rahmen der laufenden Verwaltung von 3N anfallen und alle die Tätigkeiten, die dem Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung dienen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie hat hierbei die Geschäftsordnung nach Absatz 5 zu beachten, ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (2) Die zur Geschäftsführung bestellte Person hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des **§ 30** des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die zur Geschäftsführung bestellte Person nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Die zur Geschäftsführung bestellte Person bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von ihr geleitet wird.
- (5) Einzelheiten des fachlichen und administrativen Zusammenwirkens innerhalb der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 9 Arbeitsverhältnisse

Auf die Vertragsverhältnisse der bei 3N Beschäftigten finden die für den öffentlichen Dienst des Landes jeweils geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechend Anwendung.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder von 3N e.V., auch in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder sowie die Sachverständigen in den Arbeitsgruppen, sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten nur Auslagenersatz nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder in den Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Landes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Finanzierung

Der Finanzbedarf des Vereins wird insbesondere gedeckt durch

1. Einnahmen aus Tagungsbeiträgen, Projektbeteiligungen, Veröffentlichungen und anderen Leistungen,
2. Einnahmen aus Aufträgen Dritter
3. Zuwendungen der Gründungsmitglieder
4. Mitgliedsbeiträge
5. Spenden und sonstige zweckgebundene Mittel von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Im Fall der Nummer 2 sind die Kosten jeweils so zu kalkulieren, dass die Einnahmen die Kosten (Personal- und Sachmittel einschließlich Gemeinkosten) in voller Höhe abdecken.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) 3N veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres sämtliche in Erfüllung der Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben in einem Wirtschaftsplan. Er ist so aufzustellen, dass eine den Anforderungen gemäß § 13 dieser Satzung genügende Prüfung möglich ist.

§ 13 Buchführung, Rechnungslegung

- (1) Für den Verein ist für jedes Geschäftsjahr ein Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften über die Prüfung von Jahresabschlüssen mittelgroßer Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung fest zu stellen. Vor der Feststellung erhalten die Mitglieder Gelegenheit, den aufgestellten Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers während der Ladungsfristen zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 14 Auflösung

- (1) 3N kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. (4) nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der ersten Einladung entsprechend hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen oder eine andere steuerbegünstigte juristische Person des öffentlichen Rechts, jeweils ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 15 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimme des vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung bestimmten Mitgliedes gefasst werden.

Werlte, den 01.12.2010